

MASTER SERVICE AGREEMENT FÜR GLOBALE KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN

Dieses Master Service Agreement (Haupt-Servicevertrag) für Globale Kommunikationsleistungen, geschlossen zwischen **Sprint International Austria GmbH** (im Folgenden „Sprint“), einer in Österreich eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 16, Börsehaus Österreich,

und

[Kundennamen eintragen]_____ (im Folgenden der „Kunde“), einem in [Land eintragen] eingetragenen Geschäftskunden iS von § 1 Abs 2 KSchG mit Sitz in [Kundenadresse eintragen] legt die Bedingungen fest, unter denen Sprint Kommunikationsleistungen für den Kunden erbringt.

1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendungsbereich. Sprint stellt Kommunikationsleistungen auf folgender Grundlage bereit: (a) auf Grund der in diesem Master Service Agreement (Haupt-Servicevertrag) für Globale Kommunikationsleistungen ("MSA") enthaltenen Bestimmungen, (b) auf Grund des von den Parteien unterzeichneten Bestellformulars, das unter anderem ein Leistungsanforderungs-Formular, einen Bestellvertrag oder eine Aufstellung des Werkumfangs enthalten kann ("**Bestellung**"), (c) auf Grund jedweder produktspezifischen Bestimmungen und Bedingungen; sowie (d) auf Grund jedwedes Service Level Agreement (Leistungsniveau-Vertrages ("**SLA**")), wobei all diese Unterlagen durch Verweis Bestandteil dieses MSA werden.

1.2. Verbundene Gesellschaften. Die in diesem MSA beschriebenen Kommunikationsleistungen können von Sprint oder von mit Sprint verbundenen Unternehmen erbracht werden. Diese Leistungen können vom Kunden oder von mit dem Kunden verbundenen Unternehmen bezogen werden. Der Begriff „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede rechtliche Einheit, die direkt oder indirekt eine Partei beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder gemeinsam von einer Partei und einem Dritten beherrscht wird. Ein Unternehmen gilt als beherrschend, wenn es direkt oder indirekt mehr als 50 % der gesamten Stimmrechte oder ähnlicher Vorzugsrechte innehat.

1.3 Produkte und Dienstleistungen. Der Kunde kann Standard-Sprint-Datenkommunikationsleistungen ("**Leistungen**") zusammen mit Ausrüstungselementen für die Kundenräumlichkeiten oder andere mit den Dienstleistungen zusammenhängenden Produkte ("**Produkte**") durch Bestellungen erwerben, die der Kunde im Rahmen dieses MSA Sprint zuleitet. **Die von Sprint im Rahmen dieses MSA angebotenen Leistungen umfassen unter anderen die Folgenden:**

- The End-to-End International Private Line (IPL) Service;
- Dedicated Internet Service;
- Managed Network Service (MNS);
- Internet Protocol Virtual Private Network (IP VPN) Service;
- Open-Internet Protocol (IP) Tunneling Service.
- Global Internet Roaming Services

Die Leistungen unter Einschluss jedweden Ausrüstungselements, die von Sprint beigestellt werden, sind im Auftrag spezifiziert. Detaillierte Leistungsbeschreibungen finden sich auf der Sprint-Website unter www.sprint.com.

2. LAUFZEIT. Die Bedingungen des vorliegenden MSA treten an dem Tag in Kraft, an dem dieses MSA von allen beteiligten Parteien unterzeichnet wird ("Tag des Inkrafttretens"); sie bleiben gültig, bis alle Aufträge entweder abgelaufen oder gekündigt sind. Der Zeitpunkt, zu dem Sprint die Leistungen bereitstellt, ist im entsprechenden Auftrag festgelegt. Nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Vertragszeitraums werden die von Sprint bereitgestellten Kommunikationsleistungen automatisch weiter bereitgestellt, bis eine Verlängerung schriftlich vereinbart wird oder solange weder Sprint noch der Kunde die Bereitstellung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen gekündigt hat.

3. BESTELLUNG VON PRODUKTEN UND KOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN.

- 3.1. **Bestellformulare.** Der Kunde wird einen Auftrag für die Bereitstellung der Kommunikationsleistungen ausfüllen. In jedem Auftrag werden die zu erwerbenden oder zu mietenden Produkte aufgelistet. Die Überlassung von Software zusammen mit der Bereitstellung eines Produkts oder einer Kommunikationsleistung ist in Ziffer 8.2. A geregelt.
- 3.2. **Annahme der Kommunikationsleistungen.** Sprint wird den Kunden entsprechend informieren, wenn die Kommunikationsleistungen installiert, getestet und verfügbar sind. Der Kunde hat innerhalb von 5 Werktagen die Verfügbarkeit zu bestreiten. Er kann die Annahme einer Kommunikationsleistung nur dann verweigern, wenn sie nicht den Anforderungen des entsprechenden Auftrags genügt. Mangels einer solchen Rüge innerhalb der 5-Tages-Frist gilt die Kommunikationsleistung als akzeptiert.
- 3.3. **Ablehnung von Aufträgen.** Sprint ist berechtigt, Aufträge abzulehnen, sofern der Kunde die auf ihn anwendbaren Voraussetzungen dieses MSA, insbesondere in Hinblick auf die den Kunden gemäß den Ziffern 6, 10, und 17 dieses MSA treffenden Verpflichtungen, nicht erfüllt. Sprint wird dem Kunden die Ablehnung eines Auftrages mitteilen.
- 3.4. **Stellvertretung.** In Ländern, in denen Sprint nicht zur Erbringung der Kommunikationsleistungen berechtigt ist, bevollmächtigt der Kunde Sprint dazu, als Vertreter in seinem Namen Kommunikationsleistungen inkl. Ausrüstung von autorisierten Anbietern zu beziehen. Sprint wird nur zur Erfüllung der Verpflichtung aus einem Auftrag Zusagen abgeben oder Verbindlichkeiten eingehen.
- 3.5. **Leistungsumfang.** Die Verpflichtung von Sprint aus diesem MSA, aus einem Auftrag oder SLA erstreckt sich nur auf das Sprint-Netzwerk und die von Sprint im Zusammenhang mit den Kommunikationsleistungen und dem Netzwerk („**Sprint-Netzwerk**“) bereitgestellte Ausrüstung.
- 3.6. **Dienstequalität.** Soweit der Auftrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, erbringt Sprint ihre Dienste im Einklang mit den Standards der International Telecommunications Union ("ITU"). Für den Fall, dass Sprint die in diesen Standards festgesetzten Qualitätsparameter nicht einhält, steht dem Kunden – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – ein Gewährleistungs- und/oder ein Schadenersatzanspruch nach Maßgabe der in diesem MSA enthaltenen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen zu. Sollten die vereinbarten Qualitätsparameter nicht erreicht werden, kann sich der Kunde außerdem an die folgenden Supportnummern wenden:

Customer Support (während der Geschäftszeiten)	+44 (0) 20 7152 1512
Customer Support (außerhalb der Geschäftszeiten)	+001 404 649 2596 oder +001 404 649 402
Customer Support für Managed Network Services	+001 703 464 2864

- 3.7. **In den USA erbrachte Leistungen.** Alle von Sprint in den USA erbrachten Kommunikationsleistungen werden in dem Domestic Services Addendum „DSA“ geregelt, das von beiden Parteien unterzeichnet und diesem MSA beigelegt wird. Die zusätzlichen Bedingungen für diese Leistungen inkl. Gebühren und Kosten finden sich unter www.sprint.com/ratesandconditions.

4. GEBÜHREN

4.1. **Aufträge.**

A. Gebühren und Rechnungsstellung. Während der Laufzeit des Auftrages („**Auftragslaufzeit**“) bezahlt der Kunde die im Auftrag oder einem dem Auftrag beigelegten Tarifblatt festgesetzten Gebühren an Sprint.

B. Stornierung. Im Falle einer Stornierung eines Auftrages nach Unterzeichnung durch den Kunden und vor dem **Aktivierungsdatum** (das im Auftrag genannte Datum der Installation und Verfügbarkeit) ist der Kunde für alle Sprint entstehenden Kosten verantwortlich einschließlich der an Dritte von Sprint im Namen des Kunden geleisteten Zahlungen.

C. Sonstige Kündigung. Wenn ein Kunde einen Auftrag vor dem regulären Ende der Laufzeit kündigt, ist er verpflichtet, die in Ziffer 14.3 dieses MSA festgelegten Beendigungskosten zu entrichten. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden nach § 25 Abs 3 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 fallen jedoch keine Beendigungskosten an.

4.2. **Steuern.**

A. Nicht beinhaltete Steuern. Sprints Gebühren und Kosten beinhalten keine Steuern. Bis auf Sprints Ertragssteuern hat der Kunde alle anfallenden Steuern oder Abgaben zu tragen, die auf Grund der Erbringung

der Kommunikationsleistungen erhoben werden, wie z.B. Verkaufs-, Verwendungs-, Umsatzsteuern, Zölle oder andere nationale Steuern.

B. Vom Kunden einzubehaltende Steuern. Wenn der Kunde auf Grund der geltenden nationalen Gesetze verpflichtet ist, von Sprint geschuldeten Beträgen Steuern abzuziehen oder einzubehalten, ist der Kunde verpflichtet, Sprint hiervon schriftlich unter Beifügung einer Kopie einer entsprechenden Bestätigung zu unterrichten. Sprint wird dann die entsprechende Rechnung neu ausstellen und dort den fälligen Bruttobetrag entsprechend erhöhen, damit Sprint nach Abzug der fälligen Steuern durch den Kunden einen Nettobetrag erhält, der nicht geringer ist als der Betrag, den Sprint ohne den Steuerabzug erhalten hätte.

4.3. Jährliche Minimum-Verpflichtung. Sofern für den Erwerb bestimmter Produkte oder Dienstleistungen die Eingehung einer entsprechenden Minimum Verpflichtung („MAC“) erforderlich ist, wird diese in einem Auftrag festgehalten und beidseitig vereinbart.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

5.1. Beginn der Rechnungsstellung. Mangels anderweitiger Regelung in diesem MSA erfolgt die Rechnungsstellung für einmalige und fortlaufende Gebühren an dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- A. wenn die Kommunikationsleistungen installiert und verfügbar sind; oder
- B. an dem im Auftrag festgelegten Lieferzeitpunkt.

5.2. Verzögerungen. Wenn Sprint auf Grund einer vom Kunden verursachten Verzögerung ein Produkt oder eine Kommunikationsleistung weder am Aktivierungsdatum noch am im Auftrag festgelegten Lieferdatum liefern kann, erfolgt die Rechnungsstellung zum im Auftrag festgelegten Lieferdatum.

5.3. Fälligkeitsdatum. Der Kunde hat den vollen Rechnungsbetrag in der in der Rechnung angegebenen Währung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen („Fälligkeitsdatum“). Leistet der Kunde eine Zahlung nicht innerhalb weiterer 14 Tage nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch Sprint, in der der Kunde auf die drohende Aussetzung oder Beendigung der Bereitstellung der Produkte oder Kommunikationsleistungen nach erfolglosem Ablauf der 14-tägigen Nachfrist hingewiesen wurde, kann Sprint die Bereitstellung der Produkte oder Kommunikationsleistungen aussetzen oder beenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus einem anderen Sachverhalt fällige Zahlungen gegenüber bestrittenen Zahlungsbeträgen einer Rechnung aufzurechnen.

5.4. Zinsen. Gerät der Kunde mit der Zahlung der für Kommunikationsleistungen fälligen Gebühren in Verzug, verlangt Sprint für den offenen Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1½ % pro Monat oder in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstzinssatzes.

5.5. Beeinspruchte Rechnungen. Erhebt der Kunde gutgläubig Einspruch gegen eine Belastung, dann kann er die Zahlung für diese Belastung solange zurückhalten, als der Kunde: (a) pünktlich alle unbestrittenen Belastungen ausgleicht; und (b) binnen 30 Tagen nach Fälligkeit Sprint eine schriftliche Erläuterung aller Ursachen für die Beeinspruchung der Belastung durch den Kunden zuleitet. Der Kunde ist verpflichtet, mit Sprint bei der raschen Klärung jeder beeinspruchten Belastung zusammenzuarbeiten. Bei Erhalt einer schriftlichen Erklärung des Kunden wird Sprint die Forderung des Kunden prüfen und dann entweder die Richtigkeit der Rechnung bestätigen oder die Rechnung nach dem Vorbringen des Kunden abändern und den Kunden über das Ergebnis der Ermittlungen informieren. Wenn Sprint die Richtigkeit der Rechnung bestätigt, wird Sprint den Kunden davon verständigen und dieser hat dann binnen 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung den in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Der Kunde hat das Recht, ein Streitbeilegungsverfahren vor der österreichischen Aufsichts- und Schlichtungsstelle RTR GmbH (Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, A.d.Ü.) gemäß Artikel 71 und 122 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 zu beantragen. Beantragt der Kunde ein Streitbeilegungsverfahren, dann wird der Fälligkeitstermin ausgesetzt. Sprint hat gemäß Artikel 71 Abs.2 des Telekommunikationsgesetzes 2003 das Recht, unverzüglich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Durchschnittsbetrages der drei vorangehenden Rechnungen zu verlangen. Sollte gegebenenfalls die Richtigkeit der Rechnung bestätigt werden, dann hat der Kunde an Sprint Zinsen nach den Bestimmungen von Absatz 5.4 dieses MSA ab dem ursprünglichen Fälligkeitstermin der Rechnung zu bezahlen. Sollte gegebenenfalls ein Fehler in der Rechnung zu Lasten des Kunden festgestellt werden, der richtige Rechnungsbetrag jedoch nicht feststellbar sein, dann hat Sprint gemäß Artikel 71 Abs.4 des Telekommunikationsgesetzes 2003 das Recht, Zahlung eines Betrages in Höhe des Durchschnittsbetrages der drei vorangehenden Rechnungen zu verlangen.

5.6. Währung. Rechnungsbeträge, die Sprint in der geltenden nationalen Landeswährung angibt, entsprechen den U.S.-Dollar-Beträgen des jeweiligen Auftrages, umgerechnet nach dem anwendbaren Umrechnungskurs der Landeswährung zum U.S.-Dollar. Unbeschadet abweichender nationaler Rechtsvorschriften ist der von Sprint zugrundegelegte Umrechnungskurs der für den Monat der Auftrags-unterzeichnung geltende Durchschnittskurs der Bank of America. Der Kunde hat in der in der Rechnung angegebenen Währung Zahlung zu leisten.

- 5.7. **Forderungseinzug vom Endverbraucher.** Sofern der Kunde Kommunikationsleistungen an Dritte (Endverbraucher) weitervermittelt und –berechnet, bleibt er dennoch für die volle Rechnungssumme Sprint gegenüber verantwortlich und kann Sprint gegenüber nicht Zahlungsausfälle geltend machen, die er bei diesen Endverbrauchern erleidet.
6. **KREDITWÜRDIGKEIT.** Die Bereitstellung der Produkte und Kommunikationsleistungen durch Sprint steht unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Kreditauskunft, und Sprint ist berechtigt, bis zum Vorliegen einer positiven Kreditauskunft eine Kautionszahlung oder andere Sicherheit zu verlangen. Sprint kann eine angemessene Sicherstellung zukünftiger Zahlungen einschließlich (zusätzlicher) Kautionszahlungen, Vorauszahlungen oder anderer Sicherheiten verlangen, wenn während der Laufzeit dieses MSA oder eines Auftrages die Vermögenssituation oder das Zahlungsverhalten des Kunden für Sprint vernünftigerweise nicht mehr hinnehmbar ist. Sprint kann entsprechende Angaben über das Zahlungsverhalten oder ähnliche Auskünfte an übliche Auskunfteien oder Verrechnungsstellen übermitteln. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Verwendung dieser Angaben gemäß § 96 Abs 2 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 jederzeit widerrufen.
7. **GARANTIEIN. IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSMASS UND MIT AUSNAHME VON AUSDRÜCKLICHEN ZUSAGEN IN DIESEM MSA ODER DEM ANWENDBAREN SLA – UND AUCH DANN LEDIGLICH IN DEM DORT VORGESEHENEN AUSMASS – WERDEN PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN OHNE MÄNGELGEWÄHR (“AS IS”) GELIEFERT UND SPRINT LEHNT ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN HAFTUNGEN UND INSBESONDERE ALLE HAFTUNGEN FÜR GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESONDEREN ZWECK SOWIE HAFTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT GERÄTEN, MATERIAL, DIENSTLEISTUNGEN ODER SOFTWARE AB.**
8. **AUSRÜSTUNG UND SOFTWARE.**
- 8.1. **Nicht von Sprint bereitgestellte Ausrüstung oder Software.** Abgesehen von anderen Regelungen in diesem MSA oder einem Auftrag beziehen sich die Verpflichtungen von Sprint nur auf das Sprint-Netzwerk und von Sprint bereitgestellte Ausrüstungsgegenstände.
- 8.2. **Software Lizenz.**
- A. **Lizenzierungsbedarf.** Sofern mit dem Produkt oder den Kommunikationsleistungen Software zur Verfügung gestellt wird, erhält der Kunde eine nicht-ausschließliche, unübertragbare Lizenz oder Unterlizenz zur Nutzung der Software. Die Lizenzbedingungen der Vorlieferanten von Sprint sind erhältlich unter www.sprint.com/ratesandconditions.
- B. **Verbote.** Außerhalb der geltenden Lizenzgewährung ist es dem Kunden und Lizenznehmer untersagt,
1. die Software im Interesse Dritter oder für Zwecke des Timesharing oder als Leistung eines Service-Büros zu nutzen;
 2. den Quellcode zu nutzen und von Sprint gelieferte Software aufzuschlüsseln, zu dekompileieren, zu modifizieren, fortzuentwickeln oder zu kopieren oder von solcher Software abgeleitete Produkte zu entwickeln; oder
 3. die Produkte oder Kommunikationsleistungen zu modifizieren oder sie mit anderen nicht von Sprint gelieferten Produkten oder Kommunikationsleistungen zu kombinieren.
- C. **Verstoß gegen Lizenzanforderungen.** Der Kunde wird Sprint von allen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen freihalten, die sich aus einer Verletzung der Lizenzbestimmungen dieser Ziffer 8.2 ergeben, und Sprint entsprechend entschädigen.
- 8.3. **Eigentum an Software oder Ausrüstungsgegenständen.** Sprint behält sämtliche Eigentumsrechte an der von ihr gelieferten Ausrüstung und Software, unabhängig davon, ob es sich um einen Bestandteil oder ein Zubehör einer Immobilie oder einer beweglichen Sache handelt. Zum Zeitpunkt der Beendigung dieses MSA oder eines Auftrages wird der Kunde die von Sprint bereitgestellte Ausrüstung und Software einschließlich aller Kopien unverzüglich herausgeben oder Sprint Zugang hierzu verschaffen.
9. **NUTZUNG VON NAMEN, SERVICEZEICHEN, MARKEN ODER GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN.** Keiner Partei steht – zu irgendeinem Zweck wie z.B. der Weiterveräußerung von Kommunikationsleistungen oder einer Bekanntmachung an die Presse - ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung ein Verwendungsrecht oder eine Lizenz an den Servicezeichen, Logos, Marken, Geschäftsgeheimnissen, sonstigem geistigem Eigentum oder einem Carrier Identification Code („CIC“) der anderen Partei oder deren verbundenen Unternehmen.
10. **VERANTWORTUNGSBEREICH DES KUNDEN**

10.1. **Installation.** Zur Vorbereitung der Installation von Ausrüstungsgegenständen einschließlich der auf dem Kundengelände installierten Ausrüstung („CPE“) wird der Kunde (a) auf eigene Kosten seine Standorte so vorbereiten, dass Sprints Spezifikationen hinsichtlich Installation und Wartung erfüllt sind, (b) Sprint alle für die Verlegung bereits installierter Kommunikationsleistungen anfallenden Kosten erstatten, falls die Verlegung auf Wunsch des Kunden vorgenommen wird, (c) Verbindungskabel zwischen den bereitgestellten Kommunikationsleistungen und nicht von Sprint geliefertem Equipment installieren, warten und bezahlen, (d) eine sichere Arbeitsumgebung in dem vom Kunden gestellten Equipmentbereich sowie den dazugehörigen Einrichtungen, Kabelkanälen und Zugangsmöglichkeiten schaffen und aufrechterhalten sowie derartige Einrichtungen vor Feuer, Diebstahl, Beschädigung und sonstigen Schadensfällen schützen, (e) sicherstellen, dass der vom Kunden gestellte Equipmentbereich sowie alle dazugehörigen Einrichtungen, Kabelkanäle und Zugangsmöglichkeiten den geltenden Gesetzen und Bestimmungen entsprechen sowie alle mit Dritten bestehenden Leasing- oder sonstigen Vereinbarungen berücksichtigt werden und (f) für jedes von Sprint beim Kunden bereitgestellte Equipment haften, unter Ausnahme des von Sprint zu tragenden normalen Verschleißes und üblicher sonstiger Beschädigungen.

10.2. Nutzung der Produkte und Kommunikationsleistungen

A. Missbrauch und Betrug. Der Kunde wird (a) Produkte oder Kommunikationsleistungen nicht für betrügerische, rechtswidrige oder zerstörerische Zwecke gebrauchen wie z.B. u.a. den nicht autorisierten Zugang zu, die Veränderung oder den Missbrauch oder die Zerstörung von Daten; (b) Produkte oder Kommunikationsleistungen nicht in einer Art nutzen, wodurch der Gebrauch des Sprint Netzwerks durch Sprint oder einen anderen Kunden beeinträchtigt wird. Der Kunde wird mit Sprint kooperieren, um den nicht autorisierten Zugang Dritter zur Sprints Produkten oder Kommunikationsleistungen über die Einrichtungen des Kunden zu verhindern.

B. Weiterveräußerung der Kommunikationsleistungen. Wenn der Kunde die Leistungen an einen Endabnehmer weiterveräußert, dann

1. hat er für die Beibringung aller einschlägigen Lizenzen, Erlaubnisse oder erforderlichen Bewilligungen einschließlich der Einhaltung von Berichtspflichten zu sorgen; und
2. darf er von der von Sprint gestellten Rechnung nicht Beträge abziehen, die er aus welchem Grund auch immer nicht vom Endabnehmer einfordern kann.

11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

11.1. Keine Partei darf irgendwelche vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat oder die ihr sonstwie von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden oder die in sonstiger Weise von der Empfängerpartei entdeckt wurden, irgendwelchen Dritten zugänglich machen, es sei denn im Rahmen der ausdrücklich in diesem MSA enthaltenen Ermächtigungen. Diese Verpflichtung bleibt zwei Jahre nach Beendigung dieses MSA weiter in Kraft. Unter Vertraulichen Informationen sind unter anderem Preisgestaltung und die Bedingungen des MSA eingeschlossen sowie Informationen im Zusammenhang mit der Technologie, den Geschäftsangelegenheiten und den Marketing- oder Verkaufsplänen der weitergebenden Partei (zusammen als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet). Jede Partei darf Vertrauliche Informationen an ihre Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Agenten und Berater weitergeben, für die die Kenntnis solcher Informationen erforderlich ist, einschließlich unter anderen Steuer- und Finanzberater, sofern es sich bei diesen nicht um Mitbewerber der die Informationen weitergebenden Partei handelt und sie einer wenigstens ebenso großen Schutz der Rechte der weitergebenden Partei gewährenden Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, wie sie die vorliegende Bestimmung darstellt.

11.2. Der Empfänger Vertraulicher Informationen ist nicht zu deren Geheimhaltung verpflichtet, falls diese Informationen (a) bereits ohne Verschulden des Empfängers öffentlich verfügbar waren, (b) sich bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden und keinerlei Geheimhaltungspflichten gegenüber einer Drittpartei bestehen, (c) auf rechtmäßigem Wege und ohne Vorbehalt hinsichtlich einer weiteren Veröffentlichung von einer Drittpartei erhalten wurden, die uneingeschränkt über die Informationen verfügen darf, (d) selbständig vom Empfänger entwickelt wurden, ohne dass die Vereinbarungen des vorliegenden MSA verletzt worden wären, (e) mit schriftlichem Einverständnis der preisgebenden Partei veröffentlicht wurden, oder (f) auf Grund Gesetzes, einer gerichtlichen Anordnung oder einer behördlichen Aufforderung offengelegt werden müssen.

11.3. **Datenschutz.**

Jedwede personenbezogenen Informationen (Informationen, die die Identifikation einer Einzelperson bewirken, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-mail-Adresse, etc.), die vom Kunden oder seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Agenten Sprint im Zusammenhang mit diesem MSA mitgeteilt werden („Personenbezogene Informationen“) werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen behandelt.

Sprint wird technische und organisatorische Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Personenbezogenen Informationen gegen unberechtigte Weitergabe, Verwendung oder Verlust ergreifen.

Sprint wird die Personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verarbeiten, ihre Verpflichtungen aus diesem MSA zu erfüllen, die Kommunikation mit dem Kunden zu erleichtern und den Kunden über ihre Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Der Kunde kann die Zustimmung zur Verwendung der Personenbezogenen Informationen zur Information über Produkte und Kommunikationsleistungen von Sprint jederzeit schriftlich widerrufen. Eine solche Verarbeitung von Personenbezogenen Informationen kann deren Übermittlung an Sprint oder einem mit Sprint verbundenen Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einem anderen internationalen Standort und/oder deren Speicherung in einer Datenbank an solchen Standorten umfassen.

Der Kunde vereinbart und stimmt zu – dies mit Wirkung für sich selbst und namens seiner Dienstnehmer, Auftragnehmer und Agenten, dass jedwede an Sprint im Zusammenhang mit diesem MSA übermittelten Personenbezogenen Informationen so wie in diesem Absatz ausgeführt verwendet, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden dürfen. Personenbezogene Informationen werden innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf oder Beendigung dieses MSA aus den Aufzeichnungen von Sprint gelöscht.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 12.1 **Direktschäden.** Die Haftungshöchstgrenze jeder Partei für aus der Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten aus diesem MSA verursachte Schäden ist wie folgt begrenzt: (a) auf nachweisliche Direktschäden aus Ansprüchen wegen Personenschäden oder Todesfällen oder aus Sachschäden an Liegenschaftseigentum oder beweglichem Eigentum, die durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten der Partei verursacht werden; oder (b) auf nachweisliche Direktschäden aus allen sonstigen aus diesem MSA resultierenden Ansprüchen, wobei insgesamt innerhalb einer Periode von 12 Monaten, ein Betrag in Höhe der gesamten Nettozahlungen des Kunden während der letzten sechs Monate für die betroffenen Produkte und Dienstleistungen nicht überschritten werden darf. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die Haftungsverpflichtungen für Gebühren für vorzeitige Vertragsauflösung, sowie die Schadensersatzpflichten der Parteien auf Grund dieses MSA sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 12.2 **Folgeschäden. IN DEM GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSMASS WIRD DIE HAFTUNG JEDER PARTEI FÜR FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, ODER INDIREKTE SCHÄDEN AUS JEDEM ANSPRUCHSGRUND DES VERTRAGS- WIE DES SCHADENSERSATZRECHTES AUSGESCHLOSSEN. FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, UND INDIREKTE SCHÄDEN SCHLIESSEN UNTER ANDEREN ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENEN ERTRAG, UND ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN EIN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE ANDERE PARTEI SICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN BEWUSST WAR ODER BEWUSST SEIN HÄTTE MÜSSEN ODER NICHT.**
- 12.3 **Unberechtigter Zugang.** Mit Ausnahme einer materiellen Schädigung der Übertragungseinrichtungen des Kunden oder der Ausstattung in den Räumlichkeiten des Kunden, die direkt durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten von Sprint verursacht wird, haftet Sprint nicht für unberechtigten Zugang zu den Übertragungseinrichtungen des Kunden oder der Ausstattung in den Räumlichkeiten des Kunden durch Einzelpersonen oder Unternehmen, oder für unberechtigten Zugang zu, Änderung, Diebstahl oder Zerstörung von Dateien, Programmen oder sonstigen Informationen des Kunden durch Unfall, Anwendung falscher Mittel oder aus irgendeinem sonstigen Grund.
- 12.1 **Haftung für den Inhalt.** Sprint haftet nicht für den Inhalt jedweder Informationen, die durch die Bereitstellung von Dienstleistungen durch Sprint zugänglich werden oder erhalten werden.

13. FREISTELLUNG

- 13.1. **Ansprüche Dritter.** Jede Partei wird die andere Partei und ihre Geschäftsführer, (leitenden) Angestellten oder Vertreter von allen Schäden, Verlusten und Haftungsansprüchen einschließlich angemessener Anwaltskosten freihalten, sofern es sich um Verletzung und den Tod von Personen oder die Beschädigung beweglicher Sachen anlässlich der Durchführung dieses MSA handelt und der Schaden ganz oder teilweise auf fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der zur Freihaltung verpflichteten Partei, ihrer Subunternehmer, Geschäftsführer, Angestellten oder Vertreter zurückzuführen ist.
- 13.2. **Bewilligungen, Lizenzen, Einwilligungen.** Jede Partei wird die andere Partei und ihre Geschäftsführer, (leitenden) Angestellten oder Vertreter von allen Schäden, Haftungsansprüchen und Kosten einschließlich

angemessener Anwaltskosten freihalten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Einholung erforderlicher Bewilligungen, Lizenzen oder Einwilligungen (wie z.B. die Zustimmung des Vermieters oder örtliche Baugenehmigungen) versäumt hat. Dies gilt nicht für Bewilligungen, Lizenzen oder Einwilligungen, die sich auf Sprints allgemeine Qualifikation zur Teilnahme am Geschäftsverkehr bezieht.

- 13.3. **Übertragung über das Sprint-Netzwerk.** Der Kunde wird Sprint von allen Schäden, Haftungsansprüchen und Kosten einschließlich angemessener Anwaltskosten freihalten, die irgendwie auf Informationen, Daten oder Nachrichten zurückzuführen sind, die über das Sprint-Netzwerk vom Kunden, den Kunden des Kunden oder Vertretern übermittelt worden sind. Hierbei handelt es sich u.a. um (a) Ansprüche wegen Verleumdung, Verunglimpfung, Verletzung der Privatsphäre, Verletzung des Urheberrechts oder Veränderung von privaten Daten, (b) Ansprüche wegen Patentverletzung auf Grund der Nutzung von Ausrüstungsgegenständen, Software oder Hardware, die jeweils nicht von Sprint geliefert worden sind, und (c) Ansprüche auf Grund der Übertragung und Speicherung von Informationen, die Viren, Würmer oder andere zerstörerischen Medien oder anderen rechtswidrigen Inhalt enthalten.

14. KÜNDIGUNG

14.1 Kündigungrecht von Sprint.

- A. Sprint kann die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen oder dieses MSA unverzüglich aussetzen oder kündigen, wenn:
1. der Kunde eine Säumnis bezüglich der Zahlungsbedingungen in Punkt 5 nicht heilt; oder
 2. der Kunde in Konkurs geht, insolvent wird, über ihn ein Zwangsverwaltungs- oder Abwicklungsverfahren oder irgendein anderes ähnliches oder damit zusammenhängendes Unternehmenssanierungsverfahren, oder ein Verfahren zur Einsetzung eines Masseverwalters oder Zwangsverwalters eröffnet wird, sei es freiwillig oder unfreiwillig; oder
 3. der Kunde irgendeinen anderen wesentlichen Erfüllungsmangel hinsichtlich dieses MSA oder eines Auftrags nicht binnen 30 Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von Sprint heilt; oder
 4. der Kunde falsche oder irreführende Informationen bezüglich der Einrichtung, Verwendung oder Bezahlung der Leistungen liefert oder der Kunde sich an irreführenden, betrügerischen oder notwendigen Tätigkeiten bei der Einrichtung, Verwendung oder Bezahlung der Leistungen beteiligt; oder
 5. wenn der Kunde die anwendbaren Gesetze oder Verwaltungsvorschriften nicht einhält und die Nichteinhaltung durch den Kunden die Erfüllung der Verpflichtungen von Sprint aus diesem MSA hindert; oder
 6. dies von einer Behörde angeordnet wird.
- B. Kündigt Sprint dieses MSA oder einen Auftrag nach Absatz 14.1, dann haftet der Kunde für die Zahlung für Produkte und Dienstleistungen, die bis zum Tag der Kündigung geliefert wurden, gleichgültig, ob sie zum Kündigungstag bereits fakturiert wurden oder nicht, sowie für alle anwendbaren Haftungsverpflichtungen für vorzeitige Kündigung oder Mindererfüllung.

14.2 Kündigungrecht des Kunden.

- A. **Wesentlicher Erfüllungsmangel.** Wenn Sprint einen wesentlichen Erfüllungsmangel hinsichtlich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen setzt, kann der Kunde die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen ohne Haftung für eine Gebühr für vorzeitige Kündigung kündigen, wenn der Kunde Sprint eine entsprechende schriftliche Verständigung von diesem Mangel zuleitet und eine angemessene Gelegenheit zur Heilung des Mangels binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mahnung einräumt. Heilt Sprint die Mängel nicht, dann kann der Kunde die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen mit Wirkung 30 Tage nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsmittelung des Kunden durch Sprint kündigen. Ein wesentlicher Erfüllungsmangel von Sprint umfasst nicht einen Erfüllungsmangel, der durch Umstände verursacht wird, die nicht in alleiniger Kontrolle von Sprint stehen, einschließlich unter anderen ein durch eine Access-Provider-Drittpartei, durch vom Kunden bereitgestellte Software oder Ausstattung oder durch den Kunden selbst verursachter Erfüllungsmangel.
- B. **Grundlose Kündigung.** Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses MSA oder einen Auftrag während der Laufzeit zu kündigen, es sei denn, er würde alle Gebühren für eine vorzeitige Kündigung bezah-

len, wie sie in Absatz 14.3 ausgeführt sind. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden nach § 25 Abs 3 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 fallen keine Beendigungskosten an.

14.3 Haftung für Kündigung innerhalb der Auftrags-Laufzeit.

- A. Berechnung der Haftungsverpflichtung für vorzeitige Kündigung.** Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen kann die Preisfestsetzung auf der Grundlage einer Mindestauftragsfrist erfolgen, die als "Auftragsfrist", "Zugangsfristplan", oder mit ähnlichen Begriffen bezeichnet werden kann. Wenn der Kunde einen Auftrag ganz oder teilweise vor Auslaufen der Auftragsfrist kündigt (es sei denn auf Grund eines wesentlichen Erfüllungsmangels von Sprint), dann hat der Kunde folgende Gebühren für eine vorzeitige Kündigung zu bezahlen, die einen angemessenen Ersatz der Sprint entstehenden Nachteile und keine Pönale darstellen:
1. Einen Pauschalbetrag in folgender Höhe: (a) 100% der anwendbaren Monatsgebühren, multipliziert mit der Zahl der verbleibenden Monate im ersten Jahr der ursprünglichen Laufzeit, plus (b) 50% der Monatsgebühren, multipliziert mit der Zahl der verbleibenden Monate der ursprünglichen Laufzeit nach dem ersten Jahr, und (c) einen proportionalen Anteil, berechnet auf der Grundlage der verbleibenden Monate der Mindestauftragsfrist von jedweden Herstellungsgebühren, auf die Verzicht geleistet worden war; sowie
 2. Jedwede Verbindlichkeiten, die Sprint gegenüber auf Grund der vorzeitigen Kündigung des Kunden von Dritten geltend gemacht werden wie örtlichen Exchange Carriers oder Post- und Telekommunikationsgesellschaften, soweit sie nicht bereits in den Monatsgebühren enthalten sind.
 3. Ein Proportionalanteil jedweder ausgestellter Gutschriften oder Lasten, auf die Verzicht geleistet wurde, berechnet auf der Grundlage der verbleibenden Monate der Auftragsfrist im Augenblick der Kündigung.
- B. Verzicht auf Haftungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Auftragsfrist.** Bei vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Sprint haftet der Kunde nicht für die Kündigungsgebühren nach Absatz 14.3 A, wenn der Kunde zugleich mit der Übermittlung der Kündigungsmittelung an Sprint eine andere Dienstleistung zu demselben oder einem höheren Monatsentgelt mit einer Auftragsfrist bestellt, die nicht kürzer ist als die verbleibenden Monate der ursprünglichen Auftragsfrist (jedenfalls aber mindestens ein Jahr beträgt). Eine solche Genehmigung steht im vernünftigen Ermessen von Sprint und beruht auf finanziellen und sonstigen Geschäftsüberlegungen.
15. **HÖHERE GEWALT.** Außer im Falle von Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist keine Partei für Verzögerungen, Unterbrechungen oder sonstige Ausfälle bei der Leistungserbringung unter diesem MSA verantwortlich, die auf Vorfälle zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen. Solche Akte Höherer Gewalt sind unter anderem: Naturkatastrophen (z.B. Gewitter, Erdbeben, Hurricanes, Überflutungen etc.); Krieg, Aufruhr, terroristische Aktivitäten, Aufstand; das Ausbleiben von Lieferungen (Produkte oder Dienstleistungen) dritter Lieferanten; Kabelschäden oder Handlungen lokaler Exchange Carriers, oder andere Akte Dritter; Explosionen und Feuerschäden; Embargo, Streik und Arbeitskämpfe; sowie Verwaltungserlasse oder jede andere Ursache, die vernünftigerweise von einer Partei nicht zu beeinflussen ist.
16. **REIHENFOLGE DER VERBINDLICHKEIT.** Kommt es zu einem Konflikt zwischen den Unterlagen, dann gilt folgende Reihenfolge der Verbindlichkeit derselben: (a) dieses MSA, (b) der Auftrag, (c) das anwendbare SLA, (d) die anwendbaren spezifischen Produktbedingungen, und (e) das anwendbare DSA. Gekennzeichnet ausgehandelte oder ergänzend hinzugefügte Bestimmungen, Bedingungen und Preisfestsetzungen gehen standardisierten oder nicht ausgehandelten Bestimmungen, Bedingungen und Preisfestsetzungen oder Tarifbestimmungen vor.
17. **EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN.**

- A.** Bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem MSA werden die Parteien sämtliche anwendbaren staatlichen und örtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen betreffend nachstehende Bereiche einhalten: (a) Export von Gütern, Technologie und Dienstleistungen, (b) U.S.-Regierungssanktionsprogramme, (c) Auswärtige Boykottvorschriften, (d) Geldwäsche, and (e) die Bestechung ausländischer Beamter (Foreign Corrupt Practices Act [*Gesetz über Korruptionspraktiken im Ausland*] beziehungsweise § 307 des österreichischen StGB). Soweit anwendbare ausländische Rechtsvorschriften im Konflikt mit anwendbaren U.S.-amerikanischen Rechtsvorschriften stehen, hat der Kunde Sprint unverzüglich zu verständigen und den anwendbaren U.S.-Rechtsvorschriften Vorrang einzuräumen und diese einzuhalten, sofern er keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen von Sprint erhält.

- B.** Der Kunde sichert zu und garantiert, dass weder er noch einer seiner Geschäftsherren, Eigentümer, Funktionsträger oder Geschäftsführer eine auf einer US-amerikanischen Liste eingeschränkter oder von Sanktionen betroffener Parteien oder von anderen Parteien, mit denen die US-Regierung Sprint den Abschluss von Geschäften untersagt, aufscheinende Person ist oder während der Laufzeit dieses MSA werden wird.
- C.** Jede Partei wird die gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus diesem MSA und jedem Auftrag erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, behördlichen Zulassungen, Lizenzen und Erlaubnisse einholen und während der Laufzeit dieses MSA fortgesetzt weiter einholen.
18. **SELBSTÄNDIGES UNTERNEHMEN.** Sprint erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach diesem MSA als selbständiges Unternehmen. Die vertragliche Beziehung der Parteien und dieses MSA haben nicht die Bildung einer Vereinigung, eines Joint Ventures, einer Partnerschaft oder anderen Rechtspersönlichkeit zur Folge, sei es zwischen den Parteien, ihren Vertretern, Angestellten oder verbundenen Unternehmen.
19. **BEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN.** Beide Parteien holen die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen, amtlichen Bescheinigungen, Lizenzen und Erlaubnisse ein und sorgen dafür, dass diese während der Laufzeit dieses MSA bestehen bleiben.
20. **KEIN VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER.** Die Rechte aus diesem MSA stehen keinem Dritten zu, der nicht Vertragspartei ist.
21. **ANWENDBARES RECHT.** Die Bestimmungen dieses MSA unterliegen österreichischem Recht. Gegebenenfalls hat die englische Version des MSA Vorrang vor anderen fremdsprachlichen Versionen.
22. **STREITBEILEGUNG.** Jede Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit, die aus oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder diesen Bestimmungen in diesem MSA entsteht und nicht gütlich beigelegt werden kann, ist durch ein Schiedsverfahren beizulegen. Alle Schiedsverfahren sind in englischer Sprache nach den Regeln der Internationalen Handelskammer ("ICC") zu führen und haben österreichisches Recht anzuwenden. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich.
Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann jede Partei die österreichische Aufsichts- und Schlichtungsstelle RTR GmbH zur Einleitung eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes 2003 anrufen. Ein solches Verfahren kann betreffend Streitigkeiten über die Qualität der Leistung, über Rechnungslegung und Zahlung oder betreffend das Vorbringen eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 eingeleitet werden. Im Lauf eines solchen Verfahrens ist Sprint verpflichtet, sich im zumutbaren Umfang zu beteiligen und geeignete Informationen und Unterlagen betreffend den Streitgegenstand vorzulegen. Die Schlichtungsstelle wird versuchen, zu einer gütlichen Beilegung des Streits zu gelangen oder wird ihre Rechtsansicht zu dieser Angelegenheit den Parteien zur Kenntnis bringen.
23. **ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN.** Keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Auftrag oder aus dem vorliegenden MSA ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen; beide Parteien sind jedoch berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Auftrag und dem vorliegenden MSA ohne weitere Zustimmung an eine Muttergesellschaft, eine mehrheitlich oder gemeinsam kontrollierte Tochter zu übertragen.
24. **ERGÄNZUNGEN.** Änderungen oder Ergänzungen dieses MSA dürfen nur schriftlich und mit Unterzeichnung durch die jeweiligen Zeichnungsberechtigten der Parteien erfolgen.
25. **MITTEILUNGEN.** Jede nach diesem MSA oder einem Auftrag erforderliche Mitteilung muss schriftlich erfolgen und persönlich übergeben oder mit Einschreiben, Telefax oder e-mail an folgende Adressen versandt werden:

An Sprint: Sprint International Austria GmbH
 Wien, Börsehaus
 1010 Wien, Österreich

An den Kunden:

26. **VOLLSTÄNDIGKEIT.** Dieses MSA mit seinen Anhängen stellt die vollständige Vereinbarung dar, die

zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffen wurde. Es ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Verhandlungen oder Vereinbarungen, seien sie mündlicher oder schriftlicher Art, über den Vertragsgegenstand.

ZU URKUND DESSEN haben beide Parteien das vorliegende MSA am _____
20__ unterzeichnet.

Sprint International Austria GmbH Durch: _____ Name: _____ Position: _____	[Kunde] Durch: _____ Name: _____ Position: _____
--	--

Dieses MSA ist für Sprint nicht bindend, bevor es nicht oben von einem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter von Sprint unterzeichnet wurde.